

Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz gegen digitale Gewalt des Bundesministeriums der Justiz durch Das NETTZ gGmbH

(26.05.2023)

Wir begrüßen, dass sich das BMJ gegen digitale Gewalt engagieren möchte. Jedoch empfehlen wir deutlichen Konkretisierungsbedarf und sehen einzelne Aspekte kritisch. Die Einrichtung von inländischen Zustellungsbevollmächtigten begrüßen wir vollständig.

Digitale Gewalt und der Anwendungsbereich der Maßnahmen sollten genauer definiert sein

Es ist essentiell, den Begriff digitale Gewalt detaillierter zu definieren und dann konsequent zu verwenden, damit eine eventuell zu ausufernde Nutzung des geplanten Gesetzes keine negativen ungeplanten Nebeneffekte erzielt. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben schlüsselt unterschiedliche Formen von digitaler Gewalt auf.¹ Der digitale Raum kann eine Erweiterungsmöglichkeit von Gewaltausübung sein. Es bedarf eines konkreten Bezugsrahmens, was unter dem Begriff grundsätzlich alles zu verstehen ist. Für ein Gesetz, das sich für die Durchsetzungsrechte der Betroffenen von digitaler Gewalt einsetzt, ist es daher eine Grundvoraussetzung, dass die inhaltliche Bedeutung, der Bereich seiner Anwendung, aber auch die Grenzen jener Maßnahmen trennschärfer formuliert werden. Bemessen am eigentlichen Gegenstand des Gesetzes, wäre es korrekter, da deutlich konkreter, von einem Gesetz zum Schutz vor digitalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu sprechen.

Die Herausgabe von Nutzer*innen-IDs kann unerwünschte Nebeneffekte haben

Folgeschwer könnten angesichts der mangelnden Begriffsbestimmung und der unzureichend definierten Anwendungsbereiche die privaten Auskunftsverfahren unkalkulierbare sowie unerwünschte Nebeneffekte bewirken. Auch wenn anonymen Kommunikationsformen häufige als treibende Kraft hinter Inzivilität angenommen werden, darf keineswegs vergessen werden, dass digitale Anonymität und Pseudonymität auch zum Schutz dienen können, um sich möglichst frei im Digitalen auszutauschen – ein triftiges Argument, was auch in der Debatte um die Klarnamenpflicht von großem Gewicht war. Dies trifft insbesondere auf marginalisierte Personen(-gruppen), politische Aktivist*innen oder Journalist*innen etc. zu.

¹ Formen digitaler Gewalt:

<https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html#:~:text=Der%20Begriff%20umfasst%20verschiedene%20Formen,und%20Foder%20mittels%20mobiler%20Telefone.>

Account-Sperren erscheinen nur begrenzt wirksam

Account-Sperren können sehr leicht umgangen werden, da innerhalb kürzester Zeit neue Accounts angelegt werden können. Durch diese zweifelhafte Effektivität der geplanten Maßnahme braucht es ein Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen, um wirksam zu sein. Sog. Botschaftsdelikte können auch von (neuen) Accounts mit einer sehr geringen Reichweite versendet werden und einzelne Personen(-gruppen) angreifen.

Weitere Empfehlungen:

Weitere Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen: Es braucht unbürokratische, schnelle Prozesse bei der Einrichtung einer Auskunftssperre im Melderegister und einheitliche, transparente Entscheidungsregelungen (Eingrenzung des Ermessensspielraumes von zuständigen Ämtern). Mit Blick auf Straf- und zivilrechtliche Verfahren empfehlen wir außerdem, die Schutzbedürftigkeit von Betroffenen generell zu prüfen und sie auf die Möglichkeit der Verwendung von c/o Adressen hinzuweisen, bevor Privatadressen im Rahmen der Akten an Verfahrensbeteiligte weitergegeben werden. Außerdem ist eine Neuregelung der Impressumspflicht auf Webseiten zu prüfen, um Privatadressen von Journalist*innen, Blogger*innen und anderen gefährdeten Personen besser zu schützen. Auch die Offenlegung von Adressdaten in Registern (Handels-, Vereinsregister etc.) bedarf einer Überprüfung und Überarbeitung, um gefährdete Organisationen zu schützen.²

“Safety by design”: Tech-Unternehmen sollten dazu angehalten werden, bereits bei der Entwicklung von technischen und digitalen Produkten die Sicherheit der Nutzer*innen mitzudenken. Das Superrr Lab hat dafür die Feminist Tech Principles entwickelt und arbeitet an einem Policy-Framework für intersektionale Technikfolgenabschätzung.³

Digitalisierung: Elektronische und digitale Tools auch für Gerichte und juristische Verfahren stärker zu nutzen, erscheint uns sinnvoll und zeitgemäß. Digitale Formulare sollten dort wo möglich (angelegt und) verwendet werden, um die Zugänglichkeit und Schnelligkeit von Prozessen zu erhöhen. Es sollte verstärkt in die IT-Infrastruktur von Gerichten investiert werden. Auch Polizeidienststellen sollten besser ausgestattet werden.

Wissen: Es braucht mehr wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Hintergründen, Erscheinungsformen und Auswirkungen der einzelnen Phänomene von digitaler Gewalt. Entsprechende Studien sollten unterstützt werden. Insbesondere Soziale-Dienste-Anbieter sollten Datenschnittstellen für wissenschaftliche Analysen bereitstellen und einen verantwortungsvollen Zugang zu Daten für Forschungszwecke ermöglichen. Bereits vorhandene Erkenntnisse sollten in Schulungen vermittelt werden an Strafverfolgungsbehörden und Polizei.

² Der Absatz “Weitere Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen” wurde gemeinsam mit den anderen Trägern des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz formuliert.

³ <https://superrr.net/feministtech/principles/>

Beratungsstellen benötigen die notwendigen Ressourcen (Personal, Budget, IT-Ausstattung) und sollen mitgedacht werden. Durch die stärkere Wahrnehmung von digitaler Gewalt in der Bevölkerung steigt auch der Beratungsbedarf. Bestehende, erfolgreich (bundesweit, landesweit oder kommunal) arbeitende Strukturen und Projekte sollten abgesichert und weiterhin gefördert werden. Betroffene von digitaler Gewalt sollen ein kostenfreies, leicht zugängliches Beratungsangebot vorfinden.

Wissenstransfer, Vernetzung und intersektorale Zusammenarbeit

Es braucht Räume und Koordinierung für regelmäßigen Austausch zwischen Expert*innen aus Justiz, Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien, um gemeinsam effektive Maßnahmen gegen digitale Gewalt und damit zusammenhängende Phänomene zu diskutieren und im besten Fall umzusetzen.

Für die effektive Bearbeitung der genannten gesellschaftlichen Herausforderungen braucht es (mehr) transsektorale Zusammenarbeit. Die Komplexität der Phänomenbereiche macht eine systematische Herangehensweise und das Bündeln von Expertisen zwischen unterschiedlichen Sektoren notwendig.

Das NETTZ gGmbH

Das NETTZ ist die Vernetzungsstelle gegen Hass im Netz. Sie fördert die digitale Zivilcourage, forscht zu demokratiefeindlichen Dynamiken und setzt sich für eine konstruktive Diskurskultur im Netz ein. Dafür bringt Das NETTZ Expert*innen und Initiativen aus verschiedenen Bereichen zusammen – von der Zivilgesellschaft über Wissenschaft bis zu Politik und Unternehmen. Das NETTZ ist Träger der [Bundesarbeitsgemeinschaft \(BAG\) "Gegen Hass im Netz"](#) und Teil des [Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz](#).

Geschäftsführung: Nadine Brömme, Hanna Gleiß

Kontakt: info@das-nettz.de

www.das-nettz.de